KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1913

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter

---

1. Erwägungen

Das Bundesparlament hat im September 2022 das Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter beschlossen. Dabei wurden im eidgenössischen Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) diverse kurz- und mittelfristig angelegte Massnahmen zur Stromversorgung der Schweiz verankert. Unter anderem sieht die Gesetzesrevision eine Solarpflicht für Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von über 300 m² vor. Nach Art. 45a Abs. 4 EnG gilt die Solarpflicht auf Neubauten für diejenigen Kantone, die die Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKEn 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 nicht eingeführt haben. Diese Einführung war im Rahmen der Revision des kantonalen Energiegesetzes im Jahr 2018 geplant, wurde jedoch von den Stimmberechtigten des Kantons Solothurn anlässlich einer Volksabstimmung verworfen. Aus diesem Grund trifft die neu vorgesehene Solarpflicht auf Neubauten den Kanton Solothurn.

Die Gesetzesänderung auf Bundesebene trat unmittelbar, sprich am 1. Oktober 2022, in Kraft. Die Übergangsbestimmung in Art. 75a EnG räumt jedoch eine Übergangsfrist ein, wonach die entsprechenden Bestimmungen zur Solarpflicht ab dem 1. Januar 2023 gelten. Gemäss Art. 75a EnG gilt die Solarpflicht auf Neubauten für Vorhaben, bei welchen das Baugesuch ab dem 1. Januar 2023 eingereicht wird. Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 45a Abs. 2 EnG folgendes festgehalten: Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage: a) anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; b) technisch nicht möglich ist; oder c) wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Gestützt darauf ist die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter zu beschliessen.

§ 1 der entsprechenden Verordnung kann entnommen werden, dass es eines Gesuchs der Bauherrschaft bedarf, wenn sie von der Solarpflicht ausgenommen werden will. In diesem muss sie begründet darlegen, wieso sie die Solaranlage nicht erstellen kann. Dabei trägt sie die Beweislast, wenn sie von den Ausnahmen profitieren will. Es obliegt somit ihr nachzuweisen, dass die Solaranlage nicht erstellt werden kann. Insbesondere hat sie nachzuweisen, dass auch unter Berücksichtigung von Varianten, gerade was die Gestaltung oder aber auch die potentielle Nutzung der Fassade für Solaranlagen anbelangt, die Solaranlage nicht erstellt werden kann. Die entsprechenden Alternativvarianten müssen sich aber auch als wirtschaftlich zumutbar erweisen.

In § 2 der Verordnung sind diejenigen Konstellationen aufgeführt, bei welchen die Pflicht zur Erstellung der Solaranlage entfällt. Denkbar ist, dass die Erstellung einer Solaranlage anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht. Insbesondere der Ortsbildschutz sowie sicherheitsrelevante Aspekte fallen hierbei in Betracht. Zu wiederholen ist, dass in einem ersten Schritt die Solaranlage wenn möglich so zu konzipieren ist, dass sie den öffentlich-rechtlichen

Vorschriften eben nicht widerspricht. Bei gestalterischen Aspekten ist insbesondere die Anpassung in das Orts- oder Landschaftsbild so gut wie möglich und im Rahmen des Zumutbaren zu optimieren. Erst wenn sich ein Widerspruch auch bei optimalen Anpassungen nicht lösen lässt oder letztere nicht zumutbar sind, greift die entsprechende Bestimmung der Verordnung. Da die Solarpflicht nur bei Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche > 300 m^2 greift, dürfte die Solaranlage in gestalterischer Hinsicht nur noch einen untergeordneten Eingriff in das Orts- oder Landschaftsbild darstellen.

Denkbar ist weiter, dass die Solaranlage aus technischen Gründen nicht erstellt werden kann. In Betracht fallen insbesondere diejenigen Fälle, in denen die Dachfläche für andere betriebsnotwendige Einrichtungen genutzt werden. Auch hier ist zu prüfen, ob der Solarpflicht nicht auf eine andere Art und Weise, beispielsweise über die Nutzung der Fassaden, nachgekommen werden kann. Weiter dürften sich Folienhallen kaum zum Aufbau von Solaranlagen eignen.

Schliesslich sind auch wirtschaftliche Gründe denkbar, aufgrund welcher die Errichtung einer Solaranlage ausser Betracht fällt. Namentlich Lagen mit geringer Globalstrahlung haben einen zu geringen Stromertrag. Die als Referenz massgebende Klimastation Wynau weist für den Kanton eine jährliche horizontale Globalstrahlung von 1'110 kWh/m^2 aus. Bei wenig besonnten Flächen unter 700 kWh/m^2 ist die Bauherrschaft von der Solarpflicht befreit. Ebenso ist die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt, wenn sich die notwendigen Investitionen in die Solaranlage wie auch den dazugehörigen Installationen während der Lebensdauer der Solaranlage nicht amortisieren lassen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Verordnungstext

Arbeitshilfe Solarpflicht auf Neubauten, Stand: Dezember 2022

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement (2)
Volkswirtschaftsdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (vs)
Amt für Umwelt (2)
Amt für Raumplanung
Hochbauamt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Energiefachstelle (2)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Veto Nr. 497 Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Februar 2023.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Kein Separatdruck vorgesehen.